



AELF-AU • Bismarckstraße 62 • 86391 Stadtbergen

Stadt Landshut
Amt für Umwelt, Klima und Naturschutz
Sachgebiet Umweltschutz
Luitpoldstraße 29a
84034 Landshut

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 25.09.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-AU-L4-7303-42-1-6

Name

Telefon

Friedberg, 28.09.2023

**Vollzug der Bodenschutzgesetze;
Gemarkung Landshut, Fl.Nr. 2329, Wohnbebauung
Bebauungsplan 02-34 „Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühl-
bach“, ehemaliges BMI-Gelände
Hier: Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze**

Sehr geehrter Herr Schlagbauer,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 24.07.2023 nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg zu der Frage, ob es gegenüber einer Wohnbebauung auf dem ehem. BMI bzw. Roederstein-Gelände Bedenken gibt, wie folgt Stellung.

Ausgangssituation

Die Stadt Landshut nimmt das BBP-Verfahren 02-34 „Zwischen Klötzlmüllerstraße und Klötzlmühlbach“ wieder auf. Auf dem Gelände mit einer Fläche von ca. 1,67 ha ist Wohnbebauung vorgesehen.

Aufgrund der Belastungen mit PCB wurde auf dem Großteil des Geländes (nördlicher Bereich) ein Bodenaushub bis zu einer Tiefe von 389,70 m ü. NN durchgeführt. Der BBP sieht eine Geländeoberkante (GOK) von etwa 393 m ü. NN vor. Im südlichen Randbereich zum Grundstück mit der Fl.Nr. 2303/1 wurde 2022 ein Bodenaushub durchgeführt. Dabei wurden im verbleibenden Boden in einer Tiefe von 2,4 bis 2,7 unter GOK relevante Restbelastungen nachgewiesen.

Zusammenfassend kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in nicht ausgehobenen Bereichen über einer Höhe von 389,80 m ü. NN Restbelastungen befinden. Dies trifft auf den südlichen Grundstücksbereich und auf die Randbereiche zu.

Seite 1 von 3

Von der Sachbearbeitung Bodenschutz wird gefordert, „dass auf dem gesamten Flurstück innerhalb der Bauantragsumgriff die obersten 0,6 m aus hinsichtlich Farbe, Geruch und stofflicher Zusammensetzung unauffälligem Bodenmaterial bestehen und dass das Bodenmaterial im Sinne der BBodSchV unbelastet ist.“

Bewertung

Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohngebiet und damit planungsrechtlich möglichem Anbau von Nutzpflanzen ist der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Nutzgarten) hier relevant. Hierzu wird allgemein darauf hingewiesen, dass seit 01.08.2023 die Vorgaben der neuen BBodSchV (neue Fassung (n.F.); MantelVO vom 9. Juli 2021 BGBl I 2598ff) zu berücksichtigen sind.

Bzgl. des relevanten Schadstoffparameters PCB ist festzuhalten, dass in der BBodSchV nF keine Prüf- oder Maßnahmenwerte für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (Nutzgarten) festgelegt sind.

Im überwiegenden Bereich des Bebauungsplangebietes wurden mit mehreren Metern Tiefe bereits große Aushubmaßnahmen durchgeführt, so dass auf den späteren Freiflächen im Bereich des relevanten Tiefenbereiches von 0 – 0,6 m unter der späteren GOK ohnehin eine neue durchwurzelbare Bodenschicht aufgebaut werden muss.

Im südlichen Grundstücksbereich, auf dem bisher kein entsprechender Bodenaushub durchgeführt wurde und der bisher als Parkplatz genutzt wird bzw. mit einem Verwaltungsgebäude bebaut ist, sollen Geschosswohnungen und Tiefgaragen errichtet werden. Aufgrund der mit der Bebauung einhergehenden Erdbewegungen ist auch hier im Bereich der späteren Freiflächen davon auszugehen, dass im Tiefenbereich 0 – 0,6 unterhalb der späteren GOK kein bisher vorhandener Oberboden verbleibt, sondern eine neue durchwurzelbare Bodenschicht aufgebaut werden muss.

Aus Sicht des Wirkungspfades Boden-Nutzpflanze unterstützen wird die von der Sachbearbeitung Bodenschutz aufgestellten Forderungen und weisen hierzu auf nachfolgende Punkte hin. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben bestehen keine Bedenken gegenüber einer Wohnbebauung.

Herstellung durchwurzelbare Bodenschicht mit neuem Bodenmaterial:

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit gartenbaulicher Folgenutzung sind bei Verwendung von Material anderen Herkunftsortes insbesondere die Vorsorgeanforderungen gemäß §7 Abs. 3 BBodSchV (n.F.) zu berücksichtigen. Demnach sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70% der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV (n.F.) nicht überschreiten.

